

Zl. 2107/18-I-AV-U

Betr.: Campieren außerhalb von Campingplätzen;
Verordnung gegen das „Wilde Campieren“ im Bereich der Stadt Zell am See;
Campierverordnung

VERORDNUNG

Aufgrund der Bestimmung des § 13 Abs. 2 Salzburger Campinggesetz – S.CampG, LGBl. Nr. 44/2013 wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See vom 24.09.2018 verordnet:

§ 1

- (1) Im Gebiet der Stadt Zell am See dürfen Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Zweck des Aufenthaltes und des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen an in Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden.
- (2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltungen, Katastropheneinsätzen).

§ 3

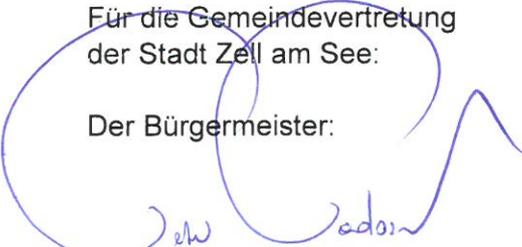
Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs. 1 Z. 12 iVm § 15 Abs. 2 Z. 2 S.CampG mit Geldstrafen bis zu 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 09.07.1992, Zl. 3009/92-I-AV außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Stadt Zell am See:

Der Bürgermeister:



(Peter Padourek, M.A.)